

Ende August 2007 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern (StMI) ein Konzept zur länder- und staatenübergreifenden Katastrophenhilfe sowie überregionalen Katastrophenhilfe innerhalb Bayerns verbindlich eingeführt.

Dieses Konzept geht zurück auf die Erfahrungen bei der Katastrophenhilfe Bayerns im Rahmen der Flutkatastrophe im August 2002 in den Ländern Sachsen und Sachsen-Anhalt. Bei diesen Einsätzen waren über Tage hinweg zwischen 500 und 1 900 bayerische Kräfte im

im Bereich Feuerwehr als auch im Sanitätsbereich. Für die Feuerwehren wurden daher dem Konzept als Anlage „Planungsrichtlinien für die Aufstellung von Feuerwehr-Hilfeleistungskontingenten“ beigelegt.

Diese Planungsrichtlinien wurden auf der Grundlage eines entsprechenden Entwurfs des Landesfeuerwehrverbandes Bayern (LFV) unter Federführung des StMI von einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Vertretern des Landesfeuerwehrverbandes Bayern, der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Bayerns (AGBF) sowie von Vertretern von Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden erarbeitet und anschließend nochmals intensiv mit allen Beteiligten diskutiert, zum Teil überarbeitet und anschließend im Rahmen des Gesamtkonzepts mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

Die Planungsrichtlinien sehen die Bildung von Standardkontingenten und Spezialkontingenten für Hochwasser, Sturmschäden, Ölwehr und ABC-Lagen vor. Ein Standard-Feuerwehr-Hilfeleistungskontingent besteht aus ca. 110 Einsatzkräften. Die Erfahrung aus überregionalen Feuerwehreinsätzen im Rahmen der Katastrophenhilfe, z. B. bei den Hochwasserereignissen 2002 und 2005 sowie der Schneekatastrophe 2006, haben

Die Größe von etwa 100 Einsatzkräften je Kontingent hat sich bei derartigen Einsätzen bewährt.

gezeigt, dass Katastrophenhilfe vielfach in Kontingenten von etwa 100 Einsatzkräften oder einem Mehrfachen hiervon (z. B. 300, 500 Einsatzkräfte) angefordert wurde. Die Größe von etwa 100 Einsatzkräften je Kontingent hat sich bei derartigen Einsätzen bewährt. Beim Augusthochwasser 2005 waren an den Sicherungs- und Hilfsmaßnahmen in Bayern insgesamt über 38 000 Einsatzkräfte beteiligt. An dieser Zahl lässt sich gut erkennen, dass ein Hilfeleistungskontingent

eine gewisse Größe haben muss, um effektiv Hilfe leisten zu können. Je kleiner die Kontingente sind, desto höher gestaltet sich zudem der organisatorische Aufwand, da viel mehr einzelne Kontingente benötigt werden. Die Kontingente werden durch einen Führungsdienstgrad und einen Stellvertreter sowie eine Führungsgruppe als Unterstützungsgruppe Kontingentführer (UG-Kon) geführt.

Die Versorgung der Kontingente erfolgt lageangepasst über eine Logistikgruppe, die grundsätzlich über die ersten 48 Stunden eine autarke Versorgung mit Verpflegung, Betriebsstoffen, Instandhaltung und Sanitätsdienst sicherstellen muss. Danach ist sie an die Versorgungsstruktur im Einsatzgebiet anzuschließen und hat hierüber die weitere Versorgung sicherzustellen. Zur Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten ist in jedem Kontingent ein Verantwortlicher mit einzuplanen, der die für den Einsatz erforderlichen Verwaltungsangelegenheiten unmittelbar vor Ort erledigen kann.

Die zur Verfügung stehenden Vorlaufzeiten für den überörtlichen Einsatz von Hilfeleistungskontingenten sind erfahrungsgemäß lageabhängig sehr unterschiedlich. Durch die entsendenden Stellen (Kreisverwaltungsbehörden, Regierungen, Staatsministerium des Innern) ist bei den Einsatzabsprachen mit den anfordernden Stellen nach Möglichkeit darauf zu achten, dass genügend Vorbereitungszeit bis zum Abrücken der Kontingente zur Verfügung steht. Da dies jedoch bei entsprechenden Einsatzlagen nur eingeschränkt möglich sein kann, sollte bei den Planungen darauf geachtet werden, dass die Hilfeleistungskontingente möglichst schnell zum Einsatz gebracht werden können. Grundsätzlich wird davon auszugehen sein, dass für mehrtägige Einsätze mehr Zeit benötigt wird und in der Regel auch zur Verfügung steht, als für eintägige Einsätze.

Jede Kreisverwaltungsbehörde sollte mindestens ein Standard-

Grenzenlose Hilfe

Neues Konzept zur länder- und staatenübergreifenden Katastrophenhilfe – Erfahrungen beim Hochwasser 2002 als Basis – Das Konstrukt koordiniert die Zusammenarbeit und reduziert kostenintensive Vorhaltung von Katastrophenschutzeinheiten

Einsatz. Auf Grund der Erkenntnisse aus diesen Einsätzen hatte das StMI ein Konzept für die Katastrophenhilfe Bayerns in anderen Ländern erarbeitet. Darauf aufbauend hat eine Länderarbeitsgruppe das „Konzept für eine bundesweite länderübergreifende Katastrophenhilfe“ entwickelt, das der Arbeitskreis V „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ der Innenministerkonferenz in seiner Sitzung vom 17. bis 19. Mai 2004 zustimmend zur Kenntnis genommen hat. In weiteren Bund-Länder-Arbeitsgruppen wurde in den Jahren 2005 und 2006 vereinbart, dieses Konzept auch der internationalen Katastrophenhilfe Deutschlands sowohl in EU- als auch in Drittstaaten zu Grunde zu legen.

Ein wesentlicher Bestandteil des eingeführten Konzepts ist die Vorabfestlegung entsprechender Hilfeleistungskontingente sowohl

kontingent stellen. Sieht sich eine kreisfreie Stadt nicht in der Lage, ein eigenes Standardkontingent aufzustellen, ist ein gemeinsames Kontingent kreisfreie Stadt/angrenzender bzw. umgebender Landkreis möglich. Es ist vorgesehen, diese Feuerwehr-Hilfeleistungskontingente Standard bis Mai 2008 aufzustellen. Spezialkontingente sollten darüber hinaus dort gebildet werden, wo entsprechendes Fachwissen, Einsatzerfahrung und Ausstattung bereits vorhanden sind. Hierzu wurden die Regierungen um Mitteilung an das StMI gebeten, welche Kreisverwaltungsbehörden welche in den Planungsrichtlinien zur Aufstellung von Feuerwehr-Hilfeleistungskontingenten genannten Spezialkontingente aufstellen könnten. Anschließend wird in Abstimmung zwischen StMI, Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden bedarfsorientiert

festgelegt, welche Spezialkontingente tatsächlich aufgestellt werden sollen.

Zur Darstellung und Erörterung des Gesamtkonzeptes hat das StMI für die Vertreter der Regierungen und der Kreisverwaltungsbehörden sowie die Feuerwehrführungsdiensgrade im November 2007 Einführungsveranstaltungen durchgeführt. Diese haben für die Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben an der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried, für Niederbayern und die Oberpfalz an der Staatlichen Feuerweherschule Regensburg und für Ober-, Mittel- und Unterfranken an der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg stattgefunden.

Die Einführung des Konzepts schafft für die Betroffenen keine neue Verpflichtung. Die Vorplanung von Hilfeleistungskontingenten gibt lediglich eine Hilfe-

stellung für die bestehende Rechtspflicht zur Leistung von Katastrophenhilfe nach Art. 7 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG). Nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 BayKSG erstreckt sich die Katastrophenhilfspflicht nicht nur auf die Pflicht zur Mitwirkung im Einsatzfall, sondern auch auf die Unterstützung der Katastrophenschutzbehörden bei der Aufstellung von Alarm- und Einsatzplänen im Vorfeld.

Die Katastrophenhilfspflicht erstreckt sich auf das gesamte den Katastrophenhilfspflichtigen – in diesem Fall den Gemeinden als Träger der Feuerwehren – zur Verfügung stehende Potenzial. Diese rechtliche Konstruktion ermöglicht es, auf eigene, kostenintensive Vorhaltungen von reinen Katastrophenschutzeinheiten zu verzichten und stattdessen auf das enorme bei den staatlichen und

FEUERWEHRHILFELEISTUNGSKONTINGENTE

G r u n d k o m p o n e n t e n	Führung / Verbindung - Kontingentführer mit Stellvertreter - Unterstützungsgruppe Kontingentführer (UG-Kon) - Kräfte Voraus- / Verbindungskommando mit geeigneten Fahrzeugen			Führung / Verbindung			
	Logistik / Sanitätsdienst Versorgungsgruppe mit Ausstattung, um die Eigenversorgung des Kontingents über 48 h sicherzustellen,			Logistik / Sanitätsdienst			
	Personal 2 (Lösch-)Züge mit mindestens 2 Löschruppenfahrzeugen			ca. 60 Einsatzkräfte (EK)			
S p e z i a l k o m p o n e n t e	Standard	Hochwasser	Sturm		Ölwehr		
	2 (Lösch-) Züge mit mind. 2 Löschruppenfahrzeugen	Pumpen	Sandsäcke	Dachsicherung	Motorsägen	ABC-Abwehr	
		2 (Lösch-) Züge mit mind. 2 Löschruppenfahrzeugen	2 (Lösch-) Züge mit mind. 2 Löschruppenfahrzeugen	2 (Hilfeleistungs-) Züge mit mind. 2 Löschruppenfahrzeugen mit THL-Beladung	2 (Hilfeleistungs-) Züge mit mind. 2 Löschruppenfahrzeugen mit THL-Beladung	1 Zug mit wasserführendem Löschruppenfahrzeug, Ölwehrfahrzeug mit Zusatzbeladung, LKW, MZF, Ölwehrgeräteanhänger	1 Gefahrenzug mit 1-2 Löschruppenfahrzeugen, GW-G, LKW, LKW Dekomp., ABCEKdKW, GW-A/S
		10-15 Tauch-/Schmutzwasserpumpen	10.000 Sandsäcke	1 Rüst-/Gerätewagen	2 Rüst-/Gerätewagen mit Zugeinrichtung	CSA Schutzkleidung	1 Gerätepaket ABC (12 CSA, Einwegspritzenanzüge, Gummistiefel- und handschuhe, ABEK-Filter, Trainingsanzüge, PE-Wannen, Foliensacke, Hochdruckreiniger)
		5-8 Stromerzeuger	1 Sandsackfüllgerät	Stromerzeuger, Lima, Kabeltrommel	Stromerzeuger, Lima, Kabeltrommel	ergänzende Ölwehrausstattung	
	Wathosen, Sicherungsleinen	sonst. Gerät (Schaufeln, Eimer, Schub-/Sackkamen, evtl. Verschlussmaterial)	Werkzeug und Material (Grundausstattung) zur Abdichtung abgedeckter Dächer	20 Motorsägen mit Ersatzketten	Bootstrupp		
		zus. Ausstattung auf Anforderung	Ausstattung zur Eigensicherung	Treibstoff, Schmieröl, Kettenschärfgerät	Insg. ca. 50 EK	Insg. ca. 50-60 EK	
				Schnittschutzkleidung, Mehrweckzug			

kommunalen Behörden, den Feuerwehren und den freiwilligen Hilfsorganisationen vorhandene Potenzial zurückzugreifen.

Gerade die überörtliche Katastrophenhilfspflicht bildet eine der Säulen des Katastrophenschutzes in Bayern, über die ein enormes Hilfeleistungspotenzial erschlossen wird, mit dessen Hilfe bisher auch Katastrophen größten Ausmaßes bewältigt werden konnten.

***Die Einsatzkosten
können zu festgelegten
Sätzen erstattet werden.***

Bei Einsätzen der Feuerwehr-Hilfeleistungskontingente unterhalb der Katastrophenschwelle innerhalb Bayerns gelten die Kostenregelungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG).

Bei Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen im Sinne des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes gelten die Kostenregelungen des BayKSG in Verbindung mit den „Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zum Ausgleich von Einsatzkosten aus dem Katastrophenschutzfonds“ (IMBek vom 30. Juni 1997, AllMBI S. 463). Hiernach können Einsatzkosten, zu denen neben Kraftstoffkosten, Reisekosten, Verpflegungskosten, Kosten für Reparatur oder Ersatz von im Katastrophenhilfeeinsatz beschädigter oder zerstörter Ausstattung etc. auch Verdienstausfallentschädigungen (fortgewährte Leistungen) gehören, zu den in der Richtlinie festgelegten Sätzen erstattet werden.

Bei Einsätzen außerhalb Bayerns trägt die Kosten grundsätzlich das Hilfe anfordernde Land bzw. der Hilfe anfordernde Staat vorbehaltlich anderer Vereinbarungen im Einzelfall. □